
Sitzungsunterlagen vom 13.08.2015

Erstellt am 10. August 2015 von Matthias Lüth.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüßung und Formalia	3
1.1	Bestätigung des Protokolls vom 16.07.2015	3
2	Protokolle	4
2.1	GF-Protokoll vom 11.05.2015	4
2.2	GF-Protokoll vom 01.06.2015	4
2.3	GF-Protokoll vom 08.06.2015	4
2.4	GF-Protokoll vom 15.06.2015	4
2.5	GF-Protokoll vom 22.06.2015	4
2.6	GF-Protokoll vom 29.06.2015	4
2.7	GF-Protokoll vom 13.07.2015	4
2.8	GF-Protokoll vom 20.07.2015	4
2.9	GF-Protokoll vom 27.07.2015	4
2.10	GF-Protokoll vom 03.08.2015	4
2.11	FöA-Protokoll vom 16.07.2015	4
2.12	FöA-Protokoll vom 23.07.2015	4
2.13	Sitzungsvorstandsprotokoll vom 10.08.2015	4
3	Wahlen und Entsendungen	5
4	Finanzantrag 15/065 Erneuerung Arbeitsrechner StuRa	6
5	Anfrage Matthias Zagermann	7
6	Antrag 15/066 Antrag Änderung Beitragsordnung	8
7	Geschlossene Sitzung	12
8	Finanzantrag 15/058 Bubble-Fußball	13
9	Finanzantrag 15/067 Hochschulgruppenbroschüre 2015	15

10	Finanzantrag 15/068	Collegeblöcke StuRa-Design	16
11	Finanzantrag 15/069	Postkarten Spirex 2015	17
12	Finanzantrag 15/070	2 USV Stromverteiler	18
13	Finanzantrag 15/071	elektronische Küchenwaage	19
14	Finanzantrag 15/072	Soundanlage	20
15	Sonstiges		21

1 Begrüßung und Formalia

1.1 Bestätigung des Protokolls vom 16.07.2015

Leider war es uns auf Grund der erhöhten Belastung durch die Kernprüfungsphase nicht möglich, das Protokoll rechtzeitig erstellen. Wir bitten dies zu entschuldigen und werden das Protokoll baldmöglichst
5 *nachreichen.*

2 Protokolle

2.1 GF-Protokoll vom 11.05.2015

2.2 GF-Protokoll vom 01.06.2015

2.3 GF-Protokoll vom 08.06.2015

5 **2.4 GF-Protokoll vom 15.06.2015**

2.5 GF-Protokoll vom 22.06.2015

2.6 GF-Protokoll vom 29.06.2015

2.7 GF-Protokoll vom 13.07.2015

2.8 GF-Protokoll vom 20.07.2015

10 *Lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen nicht vor.*

2.9 GF-Protokoll vom 27.07.2015

Lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen nicht vor.

2.10 GF-Protokoll vom 03.08.2015

Lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen nicht vor.

15 **2.11 FöA-Protokoll vom 16.07.2015**

2.12 FöA-Protokoll vom 23.07.2015

2.13 Sitzungsvorstandsprotokoll vom 10.08.2015

3 Wahlen und Entsendungen

Antragssteller: Robert Georges

angestrebter Tätigkeitsbereich: Vertreter im LSR der KSS

5 Begründung

Seit nunmehr einem Jahr bin ich als Vertreter des StuRa der TU Dresden im LSR und habe dabei die beginnende Überwindung alter Ressentiments und die Anfänge einer Neuausrichtung der KSS miterleben dürfen: Neben dem Beitritt der großen StuRä zur aktuellen FinV 15/16 sind hier vor allem auch die zunehmende Teilnahme anderer Hochschulen an den LSR-Sitzungen zu nennen. Da die Entsendungen in den LSR auf ein Jahr befristet sind, endet meine im August. Gerne möchte ich auch weiterhin den StuRa im LSR vertreten und würde mich daher über eine erneute Entsendung sehr freuen, nicht zuletzt um die bereits begonnene Finanzprüfung der KSS noch bis zum Abschluss begleiten zu können. Für weitere Fragen stehe ich auf der Sitzung selbstverständlich zu Verfügung.

4 Finanzantrag 15/065 Erneuerung Arbeitsrechner StuRa

Antragsteller: Matthias Zagermann

Antragstext

5 Der Studentenrat möge zur Erneuerung von sechs Rechner des Arbeitsrechnerpools der StuRa-Exekutive einen Finanzrahmen von insgesamt 3800 € bereitstellen. Die Finanzaufstellung sowie die Angebotseinholung für Objekte im Einzelwert größer oder gleich 100 € liegt dem Finanzantrag bei (3600 € PCs, 99,99 € externe HDD, 100,01 € sonstiges)

10 **Begründung**

Viele Arbeitsrechner in der Baracke verrichten bereits weit über ihre vorgesehene Nutzungsdauer ihren Dienst. Es ist daher der Austausch von 6 Geräten für dieses Wirtschaftsjahr angedacht. Die Finanzplanung ist in Summe im Wirtschaftsplan mit 3400 € im SK 0311 berücksichtigt (ursprüngliche Vorhaben SSSD-Aufrüstung und Austausch zweier PCs), der restliche Fehlbetrag i.H.v. 400 € wird durch bereits

15 erzielte Einsparungen bei vorhergehenden Projekten gedeckt.

5 Anfrage Matthias Zagermann

Anfrage an das Plenum des Studentenrates im Sinne § 4 a Grundordnung

Liebe Mitglieder des Plenums,

Basierend auf den Geschehnissen der letzten Wochen richte ich folgende Anfragen an euch.

- 5 Zuvor möchte ich den Anfragen selbst ein paar klärende Worte voranstellen:

Ich investiere aktuell – neben Studium und Arbeit – einen beträchtlichen Teil meiner Freizeit, um den Studentenrat sowohl inhaltlich als auch konzeptionell weiter zu entwickeln sowie die Arbeit selbst dort zu verbessern. Um die Koordinierung meiner StuRa-Tätigkeit mit meinen anderen Lebensbereichen meistern zu können, war eine gewisse Konstanz zumindest innerhalb einer Legislatur in der Auslegung der Ordnungen und Richtlinien sowie in der Art und Weise des Umganges miteinander essentiell. Leider hat sich in letzter Zeit in diesen Punkten eine starke Diversität entwickelt, insbesondere sowohl in der unterschiedlichen Auslegung der Ordnungen und Richtlinien durch verschiedene beschlussfassende Organe, als auch durch teilweise gar monatlich voneinander verschiedene Interpretation derselben Ordnungen und Richtlinien durch dasselbe Organ. Diese aktuellen Umstände erschweren mir zum Einen die Planbarkeit von Maßnahmen innerhalb meiner Tätigkeiten für den Studentenrat, zum Anderen wirkt sich diese Beliebigkeit mittlerweile auch negativ auf meinen privaten Lebensbereich aus.

1. Ab wann darf mit der Umsetzung eines nicht durch das Plenum gefällten Beschlusses frühestens begonnen werden?
2. Wird der Zeitpunkt der Beschlussfassung mit dem Wirksam werden desselben gleichgesetzt?
- 20 3. Ab welchem Datum darf ein Antragssteller, dessen Finanzantrag beispielsweise im Förderausschuss positiv beschlossen wurde und dieser noch nicht wirksam ist, Ausgaben, die dem Antrag zuordbar sind, gegenüber dem Studentenrat geltend machen?
 - a) Wenn die Handhabung von der zu Frage 1 abweicht: auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine unterschiedliche Handhabung?
- 25 4. Sind die Anträge, die entweder mehr als eine einfache Mehrheit benötigen oder gegen die kein Widerspruch zulässig ist und damit sofort Wirksamkeit entfalten, abschließend in den Ordnungen der Studentenschaft geregelt?

Mit freundlichen Grüßen,
Matthias Zagermann

6 Antrag 15/066 Antrag Änderung Beitragsordnung

Antragsteller: David Färber

Antragstext

- 5 Der StuRa beschließt die Beitragsordnung in der vorgelegten Fassung (s. Anhang)

Begründung

Gemäß Schreiben vom Rektorat vom 25.07.2015 ist die zuletzt beschlossene und eingereichte Beitragsordnung nicht genehmigungsfähig. Folgende zwei Änderungen werden durch das Rektorat verlangt:

- 10 1. Entfall von § 4 (8)
2. Änderung Verweis in § 4 Abs. 7

Die zuletzt beschlossene BO ist auf der Homepage verfügbar. Es handelt sich NICHT um einen Bescheid, sondern nur um eine Absichtserklärung des Rektorats.

- 15 Alternativ zur Änderung der BO kann auch der Rechtsweg beschritten werden, um Klarheit über die Rechtmäßigkeit eines Jahrestickets zu erhalten. Die weitere Begründung erfolgt mündlich. Die Diskussion der Varianten sollte in geschlossener Sitzung erfolgen.

Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Dresden

(Erstellt am 06.08.2015)

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studentenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am _____.2015 beschlossen. Das Rektorat hat die Beitragsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Rückerstattung und Nachkauf
- § 5 Beitragserhebung und Fälligkeit
- § 6 Mittelverwaltung

§ 1 Beitragszweck

(1)¹ Die Studentenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden].

§ 2 Beitragshöhe

(1)¹ Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den StuRa 3,70 Euro pro Semester
2. Für die Fachschaften 0,90 Euro pro Semester
3. Für das Studentenjahresticket VVO und SPNV Sachsen 351,60 Euro pro Studienjahr (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester)

(2)¹ Studentinnen, die erstmals im Sommersemester immatrikuliert werden, zahlen für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum nur den halben Beitrag des Studentenjahrestickets.

§ 3 Beitragspflicht

(1)¹ Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden sind.

(2)¹ Fernstudentinnen, Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 6 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für die jeweilige Rate gemäß § 5 Abs. 2 für das Studentenjahresticket befreit.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

(1)¹ Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studentenrates zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In folgenden Fällen können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studentenrat den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zurück erhalten:

1. behinderte Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Studentenjahrestickets verhindert,
2. Ableistung eines Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes ,
3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstiger Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes ,
4. nachträgliche Beurlaubung,
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes ,
6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
7. Im- oder Exmatrikulation.

(3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 6 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studentenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden.

(4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Studentenjahresticket gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und

der Studentenausweis dem Studentenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist je Monat ein Zwölftel des Jahresticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Außer im Fall der Ex- oder Immatrikulation erfolgt keine Rückerstattung von weniger als einem Sechstel des Jahresbeitrags.

(6)¹ Anträge nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6, die nach dem 31.8. für das laufende Studienjahr eintreffen, sind abzulehnen. ²Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung für das jeweilige Semester.

(7)¹ Die Möglichkeit, das Studentenjahresticket nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 von der Beitragspflicht des Studentenjahrestickets befreit sind. ²Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 vom gesamten Studentenschaftsbeitrag befreit sind, haben diesen beim Nachkauf des Studentenjahrestickets ebenfalls zeitanteilig nachzuentrichten. ³Der Preis für das Studentenjahresticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Zwölftel des Beitragsanteils für das Studentenjahresticket, mindestens jedoch ein Sechstel von diesem.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2)¹ Der Beitragsanteil für das Studentenjahresticket ist wahlweise mit der Rückmeldung zum Wintersemester eines Studienjahres oder in zwei gleichen Raten zu je 175,80 Euro mit der Rückmeldung zum Wintersemester und zum darauffolgenden Sommersemester einzuzahlen.

(3)¹ Sofern mit der Rückmeldung zum Wintersemester nur die erste Rate eingezahlt wurde, entfällt bei Exmatrikulation während oder am Ende des Wintersemesters die Einzahlung der zweiten Rate.

§ 6 Mittelverwaltung

(1)¹ Der StuRa zahlt aus der Summe der für ihn gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Mittel jeder Fachschaft einen Sockelbetrag in Höhe von EUR 500,00.

(2)¹ Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel entsprechend seiner Finanzordnung. ²Die Fachschaften verwalten die ihnen übergebenen Mittel in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung.

(3)¹ Die Beiträge für das Studentenjahresticket werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

(4)¹ Die Regelungen der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 S. 2 der Finanzordnung bleiben unberührt.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft. Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

7 Geschlossene Sitzung

8 Finanzantrag 15/058 Bubble-Fußball

Antragsteller: Roy Ledermüller

Antragstext

5 siehe Kalkulation

Begründung

10 Sportliche Veranstaltungen von den FSRen nehmen immer mehr ab, sind aber wichtig für die Vernetzung. Das Set würde sich nach 2,5 Jahren refinanzieren. Man könnte dem USZ anbieten einen Kurs zu organisieren.

Schaut man sich folgende Veranstaltung an: <https://www.facebook.com/events/342532045939796/> ist definitiv Bedarf da.

Ein kleiner Eindruck zum Spiel: <https://www.youtube.com/watch?v=f92yfPF19NY>

	Einzelpreis	Anzahl	Kosten	
Ball 1.7	150	12	\$ 1,800.00	
Transport	350	1	\$ 350.00	
			\$ 2,150.00	
Kurs		0.88991328	1,913.31 €	
Zoll		0.047	89.93 €	
Einfuhrumsatzsteuer		0.19	2,383.85 €	
Ball			30.00 €	
Tore	20	2	40.00 €	
Elektrische Luftpumpen	20	2	40.00 €	
Gesamt			2,493.85 €	
Verleinkosten	50 €	pro Tag		
Anzahl Verleihungen pro Jahr	20			
Gewinn pro Jahr	1,000 €			
Refinanziert nach 2,5 Jahren!				
2 Bälle als Ersatz eingerechnet, Flickzeug inklusive				
Packmaße sind 60cm*40cm*30cm		-> 12 = 2 *2*3		120cm hoch 80cm tief 90cm breit
http://zoomin.en.alibaba.com/product/1899721182-222040549/1_5_Adults_bubble_balls_for_sale_BB12.html				

9 Finanzantrag 15/067 Hochschulgruppenbroschüre 2015

Antragsteller: Jessica Rupf, Daniel Förster

Antragstext

- 5 Der StuRa beschließt 1700€ für den Druck der neuen Hochschulgruppenbroschüre.

Begründung

- 10 Es soll, wie jedes Jahr auch, eine neue und aktualisierte Broschüre mit den aktuell anerkannten HSG erscheinen. Es ist aktuell eine Auflage von 2500 Stück geplant mit bis zu 68/72 Seiten (wahrscheinlich werden es weniger), damit nicht wieder so viele übrig bleiben - nachbestellt werden kann im Zweifelsfall immer. Die Summe ist dabei so hoch, da wir uns aktuell noch nicht für einen konkreten Anbieter entschieden haben, da noch einige Formalia (wie Rechnung als Zahlart) geklärt werden müssen und wir lieber auf der sicheren Seite sind.

10 Finanzantrag 15/068 Collegeblöcke StuRa-Design

Antragsteller: Jessica Rupf, Daniel Förster

Antragstext

- 5 Der StuRa beschließt 12.000 € für Druck und Versand (ca. 500 €) von 5.000 individualisierten StuRa-Collegeblöcken mit 100 Blatt, beidseitig kariert.

Begründung

- 10 Wir waren auf der Suche nach interessanten und beliebten Werbemitteln für den StuRa. Was bietet sich da besser an als ein Collegeblock der das ganze Semester über zum Einsatz kommt und so immer mal wieder auf den StuRa aufmerksam macht? Die Blöcke sollen 100 Blatt haben, die beidseitig kariert bedruckt werden. Gestalten können wir das Deckblatt vorn und hinten - ganz nach unseren Wünschen. Aktuell sind wir noch auf der Suche nach Sponsoren, was im zweiten Drittel des Kalenderjahres jedoch nicht mehr so einfach ist da die meisten in Frage kommenden Sponsoren ihr Geld bereits verplant
- 15 haben. Die FSRe die mir auf die Anfrage hin geantwortet hatten, sind teilweise bereit ihre Blöcke teilzufinanzieren - das ändert jedoch nicht viel an der Gesamtsumme sondern ist eher symbolischer natur.

11 Finanzantrag 15/069 Postkarten Spirex 2015

Antragsteller: Jessica Rupf, Daniel Förster

Antragstext

- 5 Der StuRa beschließt 300€ für den Druck und die Umsetzung von Postkarten die auf spirex.de, die Finanzierungsbrochüre, die HSG-Broschüre und den StuRa selbst hinweisen. Davon entfallen 50€ auf Material zur Umsetzung und 250€ auf den Druck selbst.

Begründung

- 10 Anstelle der Spirex-Broschüre wird es dieses Jahr nur eine Postkarte geben. Von dieser soll eine Auflage von 10.000 Stück gedruckt werden, da sie an nichts weiter gebunden ist und somit auch über die ESE hinaus gut verteilt werden kann, auch als Werbung für den StuRa. Das Feedback der FSRe dazu ist positives, viele haben sich schon Postkarten für die ESE-Tüten reserviert. Die 50€ für Material sind vor allem für kleine und größere Detail für die benötigten Fotos geplant, die wir selber machen werden um
- 15 so eine bessere Verknüpfung zur TUD zu haben und um uns nicht so mit Fotorechten auseinandersetzen zu müssen ;)

12 Finanzantrag 15/070 2 USV Stromverteiler

Antragsteller: Matthias Zagermann

Antragstext

- 5 Der Studentenrat möge zur Absicherung von Nebengeräten in der Nähe der USVs die Beschaffung zweier USV-Stromverteiler anordnen und hierfür einen Finanzrahmen in Höhe von 70 € bereitstellen. Die Finanzaufstellung liegt dem Finanzantrag bei (60 € Verteiler, 10 € Spesen).

Begründung

- 10 Im Gegensatz zu den Servern selbst sind aktuell Nebengeräte wie beispielsweise der externe Speicher des Cloud-Servers nicht gegen einen Stromausfall abgesichert, da die USVs ausschließlich über C13-Buchsen verfügen. Die USV-Stromverteiler verfügen über einen C14-Stecker, so dass an der USV sechs Steckdosen Typ F zur Verfügung stehen.

13 Finanzantrag 15/071 elektronische Küchenwaage

Antragsteller: Matthias Zagermann

Antragstext

- 5 Der Studentenrat möge sich eine eigene elektronische Küchenwaage zulegen und hierfür 15 €bereitstellen.

Begründung

- 10 Seit über zwei Jahren wird meine private Küchenwaage vom Studentenrat genutzt. Die anfangs als Übergangslösung für die Kommissionierung der Zuckerwattestäbe angedachte Lösung hat sich mittlerweile zur Dauerlösung fortentwickelt. Daher bitte ich den StuRa, sich hierfür eine eigene Küchenwaage zuzulegen.

14 Finanzantrag 15/072 Soundanlage

Antragsteller: Daniel Förster

Antragstext

- 5 Der StuRa beschließt 2700€ für eine neue Soundanlage und ein Testgerät um den Zustand vor und nach der Ausleihe zu überprüfen. Der GF Personal wird mit der Beschaffung betraut.

Begründung

- 10 Aufgrund von sich häufenden Ausfällen der Soundanlage durch regelmäßiges übersteuern der selbigen ist es nötig in absehbarer Zeit eine neue Kompletanlage zu beschaffen. Es wurden Verschiedene rausgesucht, die eine aktive Regelung des Eingangsignals haben um in Zukunft Ausfälle durch Übersteuern zu unterbinden. Weitere Details zur den Angeboten reiche ich nach, bzw. schicke ich selbst an die Mitglieder.

- 15 Das Testgerät soll dazu dienen um Beschädigungen der Technik vor und nach der Ausleihe festzustellen, um dann eine Folgebeschädigung durch die Ausleihe nachweisen zu können.

Diese Ausgabe ist noch nicht um Finanzplan festgehalten, da es nicht absehbar war.

15 Sonstiges